



**Satzung des
Turn- und Sportverein Otterndorf
von 1862 e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Otterndorf von 1862 e.V. und hat seinen Sitz in Otterndorf.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das zu Beginn der Satzung abgebildete Wappen ist das Vereinswappen. Die Grundfarben des Vereins sind blau / gelb.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein fördert die Pflege des Sports auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport als Mittel zur Erholung und der Möglichkeit aller Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen. Er pflegt die allgemeine Jugendarbeit und gestaltet eine breite Grundlage für die unterschiedlichen Altersklassen der Senioren.
3. Die Vereinsziele werden erreicht insbesondere durch
 - 3.1 das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - 3.2 die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - 3.3 den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - 3.4 die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - 3.5 die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - 3.6 die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen und dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Auslagen) und/oder als Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages nach dem Einkommensteuergesetz) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über Zahlungen an Vorstandsmitglieder einschließlich der Abteilungsvorstände entscheidet der erweiterte Vorstand. Über Zahlungen an Abteilungsmitglieder entscheidet der Abteilungsvorstand in Abstimmung mit dem Kassenwart des Hauptvereins.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des jeweiligen Fachverbandes, dessen Sportart betrieben wird. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihre Aufnahme zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die schwerpunktmäßig eine Sportart betreiben.

Die Abteilungen sind rechtlich nicht selbständig und können kein eigenes Vermögen bilden. Sie regeln ihre finanziellen und sportlichen Angelegenheiten unter Beachtung der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern
3. Passivmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das weitere wird in der Ehrenordnung geregelt.

Passivmitglieder nehmen nicht aktiv am Übungsbetrieb teil.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt eine Aufnahme abzulehnen. Die Ablehnung muss nicht schriftlich begründet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder können von den Abteilungen und den Organen des Vereins die zielgerichtete Umsetzung des Vereinszweckes erwarten. Sie sind insbesondere berechtigt,

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und ihrer Abteilungsversammlung teilzunehmen; das Mitglied kann sein Stimmrecht erst nach Vollendung seines 16. Lebensjahres ausüben.
2. die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben, wenn sie nicht Passivmitglied sind;
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung zu verlangen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Ziele, den Zweck sowie die Interessen des Vereins zu handeln. Sie sind insbesondere verpflichtet:

1. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung sowie der Mitgliederversammlung der Abteilungen festgelegten Beiträge zu entrichten.
 - 1.1 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - 1.2. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 - 1.3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, insbesondere die Weisungen des Vorstandes, der jeweiligen Abteilungsvorstände und Übungsleiter zu befolgen;
3. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - 1.2 Streichung von der Mitgliederliste,
 - 1.3 Ausschluss aus dem Verein (§ 11),
 - 1.4. Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderhalbjahres erklärt werden. Maßgebend für den Fristbeginn ist der Eingang in der Geschäftsstelle. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.
3. Ein ordentliches Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die jeweilige Abteilung ist über die Streichung des Mitgliedes zu informieren.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Zielen, dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und dadurch ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Ehrenrat (§ 22) auf schriftlichen Antrag als Schiedsgericht. Zur Antragstellung ist der Vorstand sowie der Abteilungsvorstand berechtigt.
3. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden.
4. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
5. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
7. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste erweiterte Vorstandssitzung.
10. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, das Verfahren auch in einer besonderen Ordnung zu regeln.
11. Ist kein beschlussfähiger Ehrenrat vorhanden, entscheidet unmittelbar der erweiterte Vorstand über den Ausschluss eines Mitglieds. In diesem Fall entfällt das Rechtsmittel der Beschwerde gem. Ziffern 8 und 9. Die Ziffern 1 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Ordnungsgewalt

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten und Rechtsangelegenheiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.
2. Jedes Mitglied und Organ ist berechtigt und verpflichtet in allen vorgenannten Streitigkeiten und Rechtsangelegenheiten zunächst den Ehrenrat anzurufen. Die Zuständigkeit der Sportgerichte im § 4 genannten Vereinigungen bleibt davon unberührt.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. erweiterter Vorstand,
4. Abteilungsversammlungen,
5. Abteilungsvorstände,
6. Ehrenrat,
7. Seniorenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung durch die Ausübung des persönlichen Stimmrechts wahrgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand oder der Geschäftsstelle beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.
5. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen sind außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, einem anderen Vorstandsmitglied oder von einem aus der Versammlung gewählten Mitglied als Versammlungsleiter geleitet. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 26.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
9. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - 9.1 Feststellen der Tagesordnung,
 - 9.2 Feststellen der Stimmberechtigten und Genehmigung des Protokolls der JHV des Vorjahres,
 - 9.3 Bericht der Vorstandsmitglieder,
 - 9.4 Bericht der Kassenprüfer,
 - 9.5 Beschlussfassung über die Entlastung,
 - 9.6 satzungsändernde Anträge,
 - 9.7 Neuwahlen,
 - 9.8 Bestimmung der Beiträge,
 - 9.9 Haushaltsplan,
 - 9.10 sonstige eingegangene Anträge.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - 1.1 Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - 1.2 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - 1.3 Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
 - 1.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 1.5 Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr;
 - 1.6 Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
 - 1.7 Genehmigung des vom erweiterten Vorstand verabschiedeten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - 1.8 Satzungsänderungen
 - 1.9 Auflösung des Vereins

§ 16 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1 1. Vorsitzender,
 - 1.2 2. Vorsitzender,
 - 1.3 3. Vorsitzender
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied im Verein ist, auf der Jahreshauptversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch bestimmen. Dies gilt nicht für die Mitglieder des BGB – Vorstandes (§ 18).
5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung sowie des erweiterten Vorstandes gefassten Beschlüsse zu führen.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein Geschäftsführer eingesetzt.
7. Die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.

§ 17 Aufgaben / Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 2.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - 2.3 Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 2.4 Vorbereitung und Einladung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
 - 2.5 Der Vorstand überträgt Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsordnung an den Geschäftsführer und führt die Aufsicht über die übertragenen Aufgaben.

§ 18 BGB - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - 1.1 1. Vorsitzender,
 - 1.2 2. Vorsitzender,
 - 1.3 3. Vorsitzender
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des BGB - Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 19 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und jeweils einem Vertreter der einzelnen Abteilungsvorstände. Der Geschäftsführer ist als beratendes Mitglied in den Sitzungen anwesend.
2. Er wird mindestens dreimal jährlich vom Vorstand einberufen.
3. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei einer Gefährdung der in §2 der Satzung genannten Ziele und der in §3 genannten Gemeinnützigkeit und des Zwecks, entscheidet der erweiterte Vorstand auch in Angelegenheiten der Abteilungen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der erweiterte Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Kann der erweiterte Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden, ist auch der enge Vorstand in nicht aufschiebbaren Angelegenheiten befugt, vorläufige Maßnahmen zu treffen. Er hat jedoch umgehend den erweiterten Vorstand einzuberufen und zu unterrichten.
4. Er beschließt über
 - 4.1 Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Grundstückseigenrechten und Grundstückspfandrechten,
 - 4.2 Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Krediten und Bürgschaften,
 - 4.3 Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten,
 - 4.4 Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit durch den Dienstvertrag nicht ausschließlich eine Abteilung betroffen ist,
 - 4.5 Anträge der Abteilungen für nicht im Haushalt festgelegte Ausgaben,
 - 4.6 Erlass und Beschluss von Geschäfts-, Vereins und Beitragsordnungen des Vereins,
 - 4.7 Vorbereitung von Ehrungen nach der Ehrenordnung,
 - 4.8 Ablehnung eines Vereinsbeitritts,
 - 4.9 Aufnahme, Neugründung, Zusammenlegung und Auflösung von Abteilungen
5. Gegebenenfalls nimmt er die Aufgaben des Ehrenrates gem. § 11 Ziffer 11 und §22 Ziffer 6 wahr. In diesem Fall wählt der erweiterte Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen führt.

§ 20 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der einzelnen Abteilungen. Sinngemäß gelten die §§ 14, 15, 24, 25 und 26 dieser Satzung. Sie tagt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung.
2. Eine Einladung zu diesem Termin geht an den Vereinsvorstand.
3. Sie beschließt insbesondere über Sonderbeiträge der Abteilungen.

§ 21 Abteilungsvorstände

1. Die Abteilungsvorstände sind zuständig für den gesamten Sportbetrieb der Abteilung und alle Belange der Abteilung, soweit in dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind.
2. Für die Abteilungsvorstände gelten die Regelungen des Vereinsvorstandes (§ 16) sinngemäß. Die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes richtet sich grundsätzlich nach der Größe der Abteilung und muss aus mindestens einer Person bestehen
3. Der Abteilungsvorstand muss die erforderliche Zuarbeit an den Vereinsvorstand (§16) sicherstellen, insbesondere die für die Erledigung der Aufgaben gem. §17 Abs. 2 Nr. 2.3 sowie für die Mitgliederverwaltung.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein Amt entsprechend § 16 1. Nr. 1-3 bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Ehrenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
 2. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und die Ahndung von Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.
 4. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu den Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
 5. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - 5.1 Verwarnung;
 - 5.2 Verweis;
 - 5.3 Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und sofortige Suspendierung;
 - 5.4 Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.
 6. Ist kein beschlussfähiger Ehrenrat vorhanden, entscheidet der erweiterte Vorstand an Stelle des Ehrenrates.
- Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 23 Seniorenrat, Gemeinschaft der Senioren

1. Die Mitglieder, die mindestens sechzig Jahre alt sind, bilden abteilungsübergreifend die Gemeinschaft der Senioren.
2. Diese Gemeinschaft wird vom Seniorenrat geleitet, der aus dessen Vorsitzenden und zwei weiteren Vertretern besteht und von der Gemeinschaft der Senioren gewählt wird. In den Seniorenrat sollen nur Senioren gewählt werden, die mindestens fünf Jahre Vereinsmitglied sind. Die Wahlperiode für den Seniorenrat beträgt vier Jahre.
3. Die Aufgaben der Gemeinschaft der Senioren sind
 - 3.1 den Verein und sein Ansehen nach innen und außen sowie die Pflege der Tradition zu fördern,
 - 3.2 den Zusammenhalt auch unter den nicht mehr sportlich aktiven Mitgliedern zu fördern,
 - 3.3 die beratende Unterstützung aller Organe des Vereins.
4. Die Gemeinschaft hat das Recht, ein beratendes Mitglied in den erweiterten Vorstand zu entsenden.

§ 24 Kassenprüfer

Die drei von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich

1. einmal im laufenden Jahr unvermutet und einmal vor der Jahreshauptversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung der Vereinskasse vorzunehmen,
 2. auf Beschluss des Vereinsvorstandes Abteilungskassen rechtzeitig zum Jahresende zu prüfen.
 3. auf Weisung des Vorstandes unvermutete Kassenprüfungen in den Abteilungen durchzuführen.
- Deren Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen, der hierüber der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 25 Wahlen

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung in folgendem Turnus gewählt:

- Im Jahr mit ungerader Jahreszahl 1. und 3. Vorsitzender;
im Jahr mit gerader Jahreszahl 2. Vorsitzender

§ 26 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
2. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim, wenn dieses von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
Bei sonstigen Abstimmungen ist geheim abzustimmen, wenn dieses mindestens von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren, vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 27 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung notwendig, dass mindestens 75 % aller Stimmberechtigten des Vereins anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 28 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Otterndorf, die es für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. April 2018 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.